

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.01.2006
Dezernat I	Amt I	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0010/06

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	17.01.2006	nicht öffentlich
Vergabeausschuss	20.01.2006	öffentlich

Thema: Neuordnung des Vergaberechts

Neuer Europäischer Rechtsrahmen:

- Neue Vergabekoordinierungsrichtlinie (RL 2004/18/EG vom 31.03.2004) ersetzt die früheren separaten Bau-, Liefer- und Dienstleistungskoordinierungs-RL
- Neue Sektorenrichtlinie (RL 2004/17/EG vom 31.03.2004)

Ziele der Reform auf EU-Ebene:

- Vereinfachung
- Flexibilisierung
- Modernisierung

Vom Deutschen Städtetag erreichte uns eine Information zum aktuellen Stand der Vergaberechtsreform (Stand: 28.12.05). Danach scheint eine Einigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ministerium für Bau-, Verkehr und Stadtentwicklung der Art erzielt worden zu sein, dass die ursprünglich geplante Novelle unter Aufgabe des Kaskadenprinzips zugunsten einer Vergabeverordnung nicht mehr realisiert werden soll. Damit bleibt es bei den verschiedenen Regelungen für oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte sowie bei der Aufteilung in VOB, VOL und VOF. Eine dennoch geplante Reform, zu der aber nähere Einzelheiten noch nicht bekannt sind, soll am 30.06.2006 beendet sein. Da die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht bis zum 31. Januar 2006 zu erfolgen hat, wird es nach dem gegenwärtigen Stand eine Reform in zwei Schritten geben, die sich in Grundzügen wie folgt gestaltet:

1. In einem ersten Schritt ist bis zum 31. Januar 2006 die Übernahme der dringendsten Regelungen aus den EU-Vergaberichtlinien in einer „Sofortaktion“ durch Änderung der Verdingungsordnungen sowie der Vergabeverordnung geplant. In diesem Rahmen sollen die §§ 2, 3 der Vergabeverordnung an die neuen Schwellenwerte angepasst werden und um die Berechnung der Schwellenwerte bei Rahmenvereinbarungen ergänzt werden. Die Verfahrensvorschriften sollen die Rahmenvereinbarung, die elektronische Auktion sowie die dynamische Beschaffung aufnehmen. Ebenso werden die neuen Vorschriften zur Bekanntmachung und deren Fristen angepasst sowie die obligatorische Gewichtung der Zuschlagskriterien aufgenommen. Dieses soll

nach Informationen des Deutschen Städtetages in den Verdingungsordnungen erfolgen.

2. In einem zweiten Schritt soll das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen novelliert werden. U.a. soll zukünftig die Vorabinformationspflicht, die nach geltendem Recht in § 13 der Vergabeverordnung geregelt ist, sowie die Folge eines möglichen Verstoßes gegen diese in das GWB aufgenommen werden, sowie Regelungen zur „faktische Auftragsvergabe“.

Der Deutsche Städtetag hat gegenüber dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gegen diese Form der Novelle des Vergaberechts protestiert und eine Reform auf der Grundlage der Entwürfe des Legislativpakets vom März 2005 angemahnt. Nach derzeitiger Einschätzung scheint dieser Protest aber keine Aussichten auf Erfolg zu haben.

Es stellt sich daher die Frage, was passiert, wenn nichts passiert?

Von der nach bisherigem Kenntnisstand geplanten Umsetzung sind nur Teile der EU-Richtlinie erfasst. Die in der EU-Richtlinie verbindlich formulierten Regelungen entfalten dann eine direkte Wirkung und sind zukünftig zu beachten. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um die im Folgenden aufgeführten 9 Punkte, wobei für die Abwicklung der Vergabeverfahren der Stadtverwaltung im Wesentlichen die Punkte 4, 6 und 8 von praktischer Bedeutung sind.

1. Ausschreibungspflicht bei > 50 % subventionierter Dienstleistungen (Art. 8b Vergabekoordinierungsrichtlinie)
2. keine Ausschreibungspflicht von Finanzdienstleistungen (Art. 16d Vergabekoordinierungsrichtlinie)
3. Möglichkeit der funktionalen Formulierung technischer Spezifikationen (Art. 23 Vergabekoordinierungsrichtlinie)
4. Verkürzung von Teilnahme- und Angebotsfristen bei elektronischer Kommunikation des AG mit Bieter/EU-Amt (Art. 38 Vergabekoordinierungsrichtlinie)
5. Ausschluss korrupter Bieter (Art. 45 Vergabekoordinierungsrichtlinie)
6. Verschärfung des Vergabevermerks durch Mindestangaben (Art. 43 Vergabekoordinierungsrichtlinie)
7. Umweltmanagement- und Qualitätssicherungsverfahren (Art. 49 und 50 Vergabekoordinierungsrichtlinie)
8. Gewichtung der Zuschlagskriterien ist bekannt zumachen (Art. 53 Vergabekoordinierungsrichtlinie)
9. ungewöhnlich niedrige Angebote unter Nutzung rechtmäßiger staatlicher Beihilfen sind zulässig (früher: Zwingender Ausschluss) (Art. 55 Vergabekoordinierungsrichtlinie)

